

Entziehung des Pflichtteils

Eltern unterliegen oft dem Glauben, sie könnten ihre Kinder nicht nur enterben, sondern ihnen auch den Pflichtteil entziehen, zum Beispiel, weil sie sich gestritten haben, weil der Sprössling sich seit Jahrzehnten nicht mehr hat blicken lassen, weil die Eltern ihre Enkelkinder nicht sehen dürfen und und und. Die wildesten Familiengeschichten werden präsentiert, doch alles umsonst. Die Gründe, weshalb man einen Pflichtteil entziehen kann, sind gesetzlich beschränkt. Der Pflichtteilsberechtigte muss einem schon nach dem Leben trachten oder eine andere schwere Straftat begehen. Soweit gehen die Familiengeschichten aber meistens nicht.

Dafür wird ein Entziehungsgrund häufig übersehen, nämlich die böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht. Eine solche kann zwischen Eltern und Kindern, aber auch zwischen Kindern und Eltern bestehen. Und gerade bei den vielen unehelichen Kindern wird oft vergessen, dass der leibliche Vater, der sich beharrlich vor der Unterhaltszahlung gedrückt hatte, pflichtteilsberechtigt sein kann.

Aber wie entzieht man nun den Pflichtteil? Welche Formvorschriften müssen beachtet werden? Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch eine sogenannte letztwillige Verfügung, also ein Testament. Die Gründe müssen genauso konkret wie ausführlich dargelegt werden und natürlich vorliegen. Viele Testamente sind aber formunwirksam oder fehlerhaft. Was dann? Dann können die anderen Erben immer noch die Erbenstellung oder den Pflichtteilsanspruch in besonders schweren Fällen wegen Erbunwürdigkeit oder Pflichtteilsunwürdigkeit anfechten.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567